

I. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
In der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. S. 1802)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)
In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert am 20.11.2023 (GBl. S. 422)
- Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)
In der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert am 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

II. Textliche Festsetzungen nach §9 BauGB

- Art der baulichen Nutzung** (§9(1) BauGB)
Siehe Eintragung im Lageplan
1.1. Sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO)
SO = Sondergebiet
mit Zweckbestimmung: Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Freiflächen Photovoltaikanlage
Zulässig sind freistehende Solar-Module ohne Stein- oder Betonfundamente.
Zulässig sind die für die Solar-Module notwendigen Wechselrichter, Transformatoren, Batteriespeicher und sonstige Betriebsgebäude sowie Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des SO-Gebietes dienen (z.B. Leitungen, Einfriedung, Blendschutzmaßnahmen, Kabel, Wege, usw.). Des Weiteren ist ein Weg aus versickerungsfähigen Materialien für Montage- und Wartungsarbeiten zulässig.
Außer für Brandschutzmaßnahmen sind Ausnahmen nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung** (§9(1) BauGB und §§16-21a BauNVO)
2.1. Grundflächenzahl (§16(2)1 und §19 BauNVO)
Siehe Eintragung im Lageplan. Die Angabe ist eine Höchstgrenze.
Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO im Sondergebiet auf 0,65 festgesetzt und bezieht sich auf die tatsächliche Eingriffsfäche (Einfriedungsfläche).
Die Grundfläche der Modulfläche (die senkrecht auf die darunter befindliche Fläche projiziert) und die der Nebenanlagen berechnen sich nach § 14 BauNVO, dabei bleiben Um- und Durchfahrten unberücksichtigt.
2.2. Höhe baulicher Anlagen (§16(2)4 und §18 BauNVO)
Die Höhe der Solar-Modulfläche ist mit maximal 3,80 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Der Abstand zwischen dem Boden und der Unterkante der Module beträgt 80cm.
Die Gebäudehöhe der Betriebsanlagen ist mit bis 4,00 m über der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Die Gebäudehöhe beschreibt das Maß zwischen der Geländeoberfläche und dem höchsten Punkt am geplanten Dach des Gebäudes.
- Überbaubare Grundstücksfläche** (§9(1)2 BauGB und §23 BauNVO)
Die zugelassenen baulichen Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugelassen. Außerhalb der Baugrenze sind ausnahmsweise zugelassen: Einfriedungen, Einrichtungen zum Brandschutz (z.B. Löschwasseranlagen), Leitungen und Kabel.
- Aufschüttungen und Abgrabungen** (§9 Abs. 17 BauGB)
Das natürliche Gelände des Baugrundstückes ist weitgehend zu belassen. Flächige Geländeveränderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Modellierung (Nivellierung) sind aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht zulässig.
- Pflanzgebot** (§9(1)20, 25a, 25b BauGB)
Das Pflanzgebot erstreckt sich über das gesamte Sondergebiet. Das Plangebiet ist, auch unter den Modulen, als extensiv genutztes Dauergrünland anzulegen. Es kommt standortgerechtes, autochthones Saatgut zum Einsatz. (siehe Maßnahme V3 unter II. 7.)
Die Pflege der Fläche hat so zu erfolgen, dass das Auskommen eventueller Schädelpflanzen auf landschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird. Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden ist unzulässig.
Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Photovoltaikanlage umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage fachgerecht zu pflegen. Der Bauherr ist verpflichtet, der UNB spätestens 2 Jahre nach Genehmigung unaufgefordert eine Fotodokumentation über die Umsetzung der Pflanzgebote zukommen zu lassen.
Die als Pflanzgebot gekennzeichnete Fläche wird zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs.3 BauGB für den Eingriff im Plangebiet festgesetzt.
- Schutz der Biotopstrukturen** (§ 9 (1) 25b BauGB)
An das Plangebiet grenzt im östlichen Randbereich ein Biotop an. Die ökologisch wertvollen Strukturen sind in ihrer Ausprägung und Funktion zu erhalten, auch temporäre Ablagerungen oder Baustelleneinrichtungen sind im Bereich der Biotopfläche unzulässig.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich (§9 (1) 20 BauGB)

- Maßnahme V1**
Begrenzung des Baufeldes
Zum Schutz von Biotopstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Bauwerkzeugen außerhalb des Planungsgebietes (außer auf unmittelbar angrenzenden Ackerflächen). Zur Böschung des Tiefenbachs sowie zur Hecke östlich des Planungsgebietes ist ein Abstand von 2m einzuhalten.
- Maßnahme V2**
Beschränkung der Bauzeit
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind die Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zu beginnen. Bis zur Beendigung der Baumaßnahme muss ein kontinuierlicher Baubetrieb gewährleistet werden, da sonst die Meidewirkung durch Offenlandbrüter entfallen kann. Falls eine Unterbrechung der Baubetriebes unumgänglich ist, ist bis zur Wiederaufnahme der Bauarbeiten eine Schwarzbrache anzulegen.
Soll von den o.g. Bauzeiten abgewichen werden, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, bei der das Planungsgebiet auf ein Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit von Offenlandbrütern hin zu untersuchen ist.
- Maßnahme V3**
Grünlandansaat im Bereich der Module
Bodenvorbereitung der Ansaatflächen: Dominante, ausdauernde Unkräuter wie Quecke und Ackerdistel sind vor der Aussaat zu entfernen.
Einsaat: Im Bereich unter/zwischen den Modulen kommt standortgerechtes, zertifiziertes, gebietsheimisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 11, Südwestdeutsches Bergland, zum Einsatz (z.B. "Solarpark" der Firma Reger-Hofmann oder 'Saatgutmischung für Photovoltaikanlagen' der Firma Saaten Zeller).
Auch eine Mahdgutübertragung von örtlich vorhandenen artreichen Spenderflächen durch Heusaat ist möglich. Die faunistische und floristische Diversität wird durch die Saatgutmenge und die übertragenen Insekten und Mykorrhizapilze erhöht. Die Lage der Spenderfläche ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
Pflege: Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt. Es wird eine insektenfreundliche Mähtechnik (z.B. Balkenmäher, Mäher mit Insektenseuche) verwendet. Die optimale Schnitthöhe liegt bei 8-10 cm, so dass Bodenlebewesen weitgehend geschont werden.
Jährlich erfolgt zwischen den Modulen eine ein- bis zweimalige, gestaffelte Mahd ab Juni. Zur Aushagerung des Standorts kann in den ersten fünf Jahren nach der Einsaat ein früherer Schnitzeitpunkt zur Zeit des Ahrenschiebens (etwa Mitte Mai) erfolgen. Das Abräumen darf erst am nächsten Tag erfolgen, um den Wirbellosen ein Abwandern zu ermöglichen. Ein Teil des Mähgutes bleibt zeitweise als Heu auf der Fläche, um das Auskommen von Blütenpflanzen zu gewährleisten. Ein fakultativer zweiter Schnitt sollte nach einer mindestens 8-wöchigen Ruhezeit durchgeführt werden. Bei geringem Aufwuchs in den Sommermonaten kann auf den zweiten Schnitt verzichtet werden. Jährlich sind etwa 10-20 Prozent des Aufwuchses als Allgrasstreifen über das Jahr hinweg ungemäht zu belassen und dürfen erst beim nächsten Mähgang im Folgejahr entfernt werden. Dann muss der Allgrasstreifen an anderer Stelle stehen gelassen werden (Rotationsbrache).
Die Fläche unter den Modulen kann hochwachsen, abblühen, Samenstände entwickeln und damit auch für Vögel und Insekten im Herbst und Winter einen Lebensraum bieten. Diese Allgras- und Altsaatenbestände können noch bis in das zeitige Frühjahr stehen bleiben und werden erst Ende April bis Anfang Mai einmal jährlich gemäht. Es ist davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt die Nutzung durch überwinternde Insekten und ihrer Entwicklungsstadien weitgehend abgeschlossen ist.
Für eine Beweidung ist ein geeignetes Weidemanagement notwendig, so dass innerhalb der Gesamtanlage immer ein Blühhorizont vorhanden ist. Dabei ist ein Tierbesatz von maximal 0,3GV/ha möglich.
- Maßnahme V4**
Umzäunung
Zur Vermeidung einer Fragmentierung von Kleinsäugerhabitaten soll die Umzäunung eine Bodenfreiheit von mindestens 20cm aufweisen. Der Einsatz von Herbiziden ist nicht erlaubt.
Falls eine Beweidung stattfindet, sollte aus Gründen der Vereinbarkeit zwischen Herdenschutz und Kleinsäugerdurchlässigkeit eine zusätzliche wolfsabweisende Zäunung erfolgen. Hinweise zum Herdenschutz können auf der Homepage des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis gefunden werden.
- Maßnahme V5**
Um die Störung von Säugelieren und Vögeln sowie die Gefährdung von Insekten zu vermeiden, ist auf eine Beleuchtung zu verzichten.
- CEF-Maßnahme 1**
Blühstreifen Feldlerche
Durch das geplante Vorhaben geht Lebensraum der Feldlerche (*Alauda arvensis*) verloren. Zwei Reviere werden durch das Vorhaben beeinträchtigt (Verlust des Bruthabitats, Silhouetteneffekt). Dieser Verlust ist durch einen Blühstreifen auszugleichen.
Als CEF-Maßnahme ist eine mehrjährige Buntbrache mit 1.000m² pro Brutpaar im räumlich funktionalen Umkreis anzulegen. Eine Anlage in Teilflächen ist möglich, die Mindestgröße einer Teilfläche beträgt 400m². Bei einer streifenförmigen Umsetzung der Maßnahme ist eine Mindestbreite von ca. 20 m einzuhalten, um einen Pestizideintrag zu vermeiden und den Störungsdruck zu minimieren.
- Die Lage der Ausgleichsmaßnahme sollte nicht parallel zu vielbefahrenen Wegen verlaufen.
Ein Mindestabstand von 50 m zu vertikalen Strukturen wie größeren Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen sowie 100 m zu bestehenden VEA, Hochspannungsleitungen und -Siedlungen ist einzuhalten. Günstig ist die Anlage zwischen zwei Ackerschlägen, die nicht durch einen Weg getrennt sind.
Für die CEF-Maßnahme wird das Flurstück 17500 der Gemarkung Großrinderfeld herangezogen.
Bodenvorbereitung der Ansaatfläche: Dominante, ausdauernde Unkräuter wie Quecke und Ackerdistel sind vor der Aussaat zu entfernen.



V. Zeichnerische Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** (§9(1)1. BauGB)
SO Sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO) Zweckbestimmung: Erzeugung elektrischer Energie
- Maß der baulichen Nutzung** (§9(1)1. BauGB)
Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
maximal zulässige Modulhöhe	
maximal zulässige Gebäudehöhe	

Siehe Eintragungen in der Nutzungsschablone
MH = Modulhöhe
GH = Gebäudehöhe

3. Baugrenze (§9(1)2. BauGB)

Baugrenze = überbaubare Grundstücksfläche

4. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung der Landschaft (§9(1) 20., 25. BauGB)

Flächen zur Anlage von extensivem Dauergrünland (§9(1)25a BauGB)

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9(7) BauGB)

VI. Zeichnerische Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Biotope nach § 32 NatSchG

VII. Zeichnerische Hinweise

- Grundstücksgrenze
- 111 Flurnummern bestehender Grundstücke
- Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 'Solar Nöllenhöhe'

Planunterlagen:
ALK-Daten (12.2021)

- Einsaat: Durch eine reduzierte Saatgutmenge (1-2g/m²) wird ein lückiger Bestand erzielt, für einen guten Bodenschluss ist ein Anwalzen empfehlenswert. Fehlstellen sind im Bestand zu belassen.
Pflege: Ein Teil der Fläche wird im zwei- bis dreijährigen Turnus gemäht und neu eingesät, so dass immer ein einjähriger sowie ein mehrjähriger Bestand vorhanden ist.
Eine einjährige Buntbrache mit Umbruch zwischen August und Dezember ist zur Förderung der anuellen Segetalarten kleinräumig möglich.
Die Maßnahme ist mindestens 5 Jahre auf der gleichen Fläche durchzuführen. Ein Flächenwechsel erfolgt zur Frühjahrbestellung, um eine Winterdeckung zu gewährleisten.
Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden sind unzulässig.
CEF-Maßnahmen sind im Rahmen eines Monitorings zu überprüfen. Die CEF-Maßnahme ist mit Fotos und Lageplan zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

8. Zeitliche Befristung (§9(2)2 BauGB)

Befristung der Zulässigkeit von baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen: Die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Vorgaben für Nutzungen und Anlagen sind bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die Anlage, nach Fertigstellung und Inbetriebnahme, für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht betrieben wurde. Die Fläche ist dann wieder in ihre ursprüngliche Nutzung als 'landwirtschaftliche Fläche' zurückzuführen.

9. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nicht zulässig.

10. Ordnungswidrigkeiten (§213 BauGB)

Ordnungswidrig handelt, wer die im Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für die Bepflanzung mit sonstigen Bepflanzungen besitzgt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört.

III. Hinweise

1. Rückbauverpflichtung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich nach Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Rückbau wird im städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde geregelt.

2. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BodSchG).

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind Fahrzeuge mit geringem Bodendruck zu verwenden. Die Bauzeit ist den Witterungsverhältnissen anzupassen (nicht bei andauernder Nässe). Die Baustraßen sind flächenschonend anzulegen. Auf einen Einbau von Fremdstrostraten ist zu verzichten.

3. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Obsten Muschel- und Sandstein. Diese werden am Südwestrand des Plangebietes von quaritären Lockergesteinen (Holozänen Abschwemmungen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwasser (z. B. im Bereich einer ggf. geplanten Transformatorstation) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrunderbau, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunderforschungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

4. Landwirtschaft

Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen entstehen, sind zu dämpfen. Es ist sicherzustellen, dass bei erforderlichen Erschließungsmaßnahmen die Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich ist.

Es ist ein ausreichender Abstand (min. 0,5m) mit der Einzäunung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten, damit diese Flächen auch weiterhin ohne Behinderung und vollständig bewirtschaftet werden können.

5. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone 'Zone III' des festgesetzten Wasserschutzgebietes 'WSG Grünbachgruppe' (WSG-Nr.Amt 126.141). Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 20.01.2006 mit ihren Schutzbestimmungen ist zu beachten.

Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser sind verboten. Erdaufschlüsse oder Veränderung der Erdoberfläche sind nur zulässig wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird. Dies gilt auch für die Verlegung von Erdkabeln. Die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen sind nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen, wenn der ursprüngliche Aushub oder nachweislich unbelasteter Boden ohne Fremdbestandteile verwendet und die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird. Insgesamt sind großflächige Bodenabträge zu vermeiden.

VIII. Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.03.2023 gemäß §2(1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3(1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.03.2023 hat in der Zeit vom 08.05.2023 bis 11.06.2023 stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.03.2023 hat in der Zeit vom 24.04.2023 bis 26.05.2023 stattgefunden.
 - Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(2) BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.
 - Die Gemeinde Großrinderfeld hat mit Beschluss des Gemeinderats vom _____ den Bebauungsplan gem. §10(1) BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.
- Gemeinde Großrinderfeld, den _____ (Siegel)
Bürgermeister Johannes Leibold
7. Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom _____ AZ _____ gem. §10(2) BauGB genehmigt. (Siegel) Genehmigungsbehörde
8. Ausgefertigt
Gemeinde Großrinderfeld, den _____ (Siegel)
Bürgermeister Johannes Leibold
9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am _____ gemäß §10(3)HS1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §4(3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB und die §§214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
- Gemeinde Großrinderfeld, den _____ (Siegel)
Bürgermeister Johannes Leibold

vermeiden.
Werden verzinkte Bauteile (auch Titanzink) verwendet, die dem Regen ausgesetzt sind, ist durch eine geeignete Beschichtung der Rammposten eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser auszuschließen. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Farbstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig.

Als Transformatoren sind in der Zone III Trockentransformatoren, alternativ esterölfüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne zu empfehlen. Falls dennoch Öltransformatoren genutzt werden, müssen diese durch entsprechende Schutzmaßnahmen gesichert werden.

Jegliche Wartungsarbeiten an sowie Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen müssen während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen.

Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.

Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

6. Niederschlagswasser

Die schadhose Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ist zu erhalten. Die Fläche unter den Solar-Modulen ist nicht befestigt, die Module stehen auf Stützen, darunter entsteht eine eingeschränkte, aber natürliche Vegetation. Eine Ableitung der Oberflächenwasser wird somit nicht notwendig.

7. Grundwasser

Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietenzonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktischen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.

8. Brand- und Katastrophenschutz

Es empfiehlt sich, vor Inbetriebnahme der Anlage eine Einweisung für die Feuerwehr durchzuführen.

9. Umweltbericht nach BauGB u. Eingriffsregelung nach NatSchG

Hinsichtlich der Biotopbewertung und dem Umweltbericht wird auf die Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

IV. Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

1. Einfriedungen (§ 73 (1) Nr. 3 LBO)

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit durchschnittlich 0,20 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Diese Einfriedungen erzeugen - abweichend von § 5 LBO - keine eigenen Abstandsflächen.

2. Dacheindeckungen (§74 (1) Nr. 1 LBO)

Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer sind durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) gegen eine Verwitterung - und damit gegen eine Auslösung von Metallbestandteilen - zu behandeln. Die Dacheindeckungen sind in einem grauen Farbton, landschaftsangepasst, auszuführen.

3. Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO)

Ordnungswidrig kann § 75 LBO handeln, wer den aufgrund von §74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Entwurf Bebauungsplan 'Solar Nöllenhöhe - Erweiterung'

Gemarkung Großrinderfeld
Gemeinde Großrinderfeld
Main-Tauber-Kreis

Stand: 30.07.2024

Änderungen gegenüber der Fassung vom 21.03.2023 sind in grün markiert.



Quelle: Topographische Karte, Geoportal Baden-Württemberg, 20.02.2023